

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 53 (1978)
Heft: 6

Vorwort: Vorwort des Redaktors
Autor: Herzig, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

War das nötig?

Zunächst das Erfreuliche: Von 1976 auf 1977 ist die Zahl der verurteilten Dienstverweigerer fast um die Hälfte zurückgegangen. 1976 sind es deren 380 gewesen, und 1977 registrierte man knapp über 200. Noch ermutigender wird der Vergleich mit 1975: 520 zu 200. Natürlich sind auch zweihundert zumeist junge Wehrmänner, die wegen Dienstverweigerung verurteilt werden müssen, um eben diese Zahl zuviel. Und sie könnte noch gesenkt werden, wenn auch die Armee dafür ihren Beitrag leisten bzw. ihren Negativ-Anteil reduzieren würde. Mit der Begründung solcher Feststellung wird gleichzeitig das Unerfreuliche angesprochen.

Vom Divisionsgericht 11 ist der Funker Wilhelm T. wegen Dienstverweigerung mit einem Tag bedingter Haft bestraft worden. Der Fehlbare hatte einem Aufgebot zum Nachschliesskurs nicht Folge gegeben. Angesichts des doch schwerwiegenden Delikts, das vom Divisionsgericht praktisch mit einem Freispruch «honoriert» wurde, wird man sich freilich zweierlei fragen müssen: Was mag den Funker T. bewogen haben, einem militärischen Aufgebot nicht zu gehorchen, und zweitens, aus welchem Grund hat sich das Gericht veranlasst gesehen, dieses Vergehen mit so erstaunlicher Milde zu beurteilen?

Meines Wissens besteht eine Weisung des EMD, wonach Wehrpflichtige, die aus ernsthaften Gründen jeden Waffengebrauch ablehnen, jedoch durchaus bereit sind, Militärdienst zu leisten, zum waffenlosen Dienst bei den Sanitäts- oder Luftschutztruppen zuteilen sind. Genau das ist von Funker Wilhelm T. schon bei der Aushebung beantragt, aber abgelehnt worden. Weitere Umteilungsgesuche in RS und WK sind trotz Fürsprachen von Eltern, Arbeitgeber, Seelsorger und Einheitskommandant fruchtlos geblieben. Die Bürokratie hat sich als stärker erwiesen — auch

gegenüber dem EMD! Funker T. konnte zu seinem Recht nicht kommen. Angesichts dieser offenbar undurchdringlichen Mauer der Ablehnung und des Unverständnisses hat sich der junge Wehrmann mit der Verweigerung der Nachschliesspflicht bewusst straffällig gemacht und ist deswegen vor dem Divisionsgericht gelandet. Damit wäre die erste Frage hinreichend beantwortet und nur noch die zweite, wegen der Milde des Urteilsspruches, zu klären.

Offenbar ist das Divisionsgericht 11 nämlich der Auffassung gewesen, Funker T. sei von einer sturen Bürokratie durch Missachtung einer eindeutigen Weisung Unrecht geschehen. Mit der Nichtbefolgung des Aufgebots zum Nachschliesskurs habe er gewissermassen «die Notbremse gezogen», um endlich zu erreichen, was ihm zustand: ohne Waffe Dienst zu leisten. Damit hat das Gericht ein Exempel statuiert, dem man anerkennende Zustimmung nicht versagen kann.

Aus Zuschriften von Lesern ist mir bekannt, dass waffenlos Dienstuende sich später in ihrer Einstellung gewandelt und ausdrücklich Umteilung zum Dienst mit der Waffe anbegehrt haben. Es ist mir weiter bekannt, dass junge Wehrmänner wie Funker T., denen die Möglichkeit des waffenlosen Dienstes nicht gewährt wurde, glaubten, sich aus der Ausweglosigkeit ihrer (Gewissens-)Situation nur noch in die vollständige Verweigerung des Militärdienstes «retten» zu können.

Der Armee sind hier zwei Wege gezeigt. Dem Divisionsgericht 11 ist zu danken, dass es mit seinem Urteil in Sachen Funker T. deutlich gemacht hat, welcher von beiden der richtige ist. Und das, meine ich, ist nötig gewesen.

Ernst Herzig